

Entscheidung Nr. 39/2018/2019 3. Liga

31.10.18

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 31.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Kaiserslautern wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.175,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Kaiserslautern.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag des 1. FC Kaiserslautern, ein Drittel der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren, konnte leider nicht entsprochen werden. Ein Nachlass für derartige Investitionen kommt nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes - insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten - erst bei höheren Geldstrafen in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern

19.10.2018

Per E-Mail**Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem 1. FC Kaiserslautern am 22.09.2018 in Jena**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Kaiserslautern wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.175,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Kaiserslautern.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Kaiserslautern.

Ergänzende Begründung:

In der 37. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem 1. FC Kaiserslautern am 22.09.2018 in Jena, nach dem 1:0 für Kaiserslautern, wurde im Kaiserslauterer Fanblock eine Bengalische Fackel gezündet. Vor Beginn der zweiten Halbzeit wurden im Kaiserslauterer Fanblock neun Bengalische Fackeln und vier Nebeltöpfe gezündet. Es kam zu einer starken Rauchentwicklung, so dass sich der Beginn der 2. Halbzeit um drei Minuten verzögerte.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen

verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung um 50% bei einer Spielunterbrechung von einer bis zu fünf Minuten vorgesehen (hier bezüglich der Vorkommnisse vor Beginn der zweiten Halbzeit). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 7.175,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 26.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –